

Offenlegung gemäß Art. 449 CRR

1. Risiko aus Verbriefungspositionen

Hinsichtlich dem Risiko aus Verbriefungspositionen ist anzuführen, dass es im Marktrisiko keine Verbriefungspositionen im engeren Sinne gibt, und daher diesbezüglich auch keine Zahlen offen gelegt werden können.